

Vergleich der Sondernutzungsgebühren

Gebührentatbestand		Bemes- sungs- zeitraum	Stadt Besigheim (alt)		Stadt Besigheim (neu)			Stadt Bietigheim-Bissingen lt Satzung v. 01.01.2002		Stadt Ludwigsburg lt Satzung v. 25. 11. 2009		Stadt Bönnigheim lt Satzung v. 08.02.2001		Stadt Lauffen a. N. lt Satzung v. 16.04.2001		Gemeinde Löchgau lt Satzung v. 12.06.2001		
I. Verkaufseinrichtungen			Gebühr	Bemessungsgr undl.	Zone I	Zone II	Zone III	Bemessungsgr undl.	Gebühr	Bemessungsgrun dl.	Gebühr	Bemessungsgrun dl.	Gebühr	Bemessungsgrun dl.	Gebühr	Bemessungsgrun dl.	Gebühr	Bemessungsgrun dl.
1. Warenauslagen einschließl. dem Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf (z.B. Blumen je m²)	jährl.				141,31 €	126,73 €	104,80 €		5,00 - 250,00 €		30,00 - 130,00 €				6 - 120 €			
	monatl.	keine Gebühr			11,78 €	10,56 €	8,73 €	pro m²	2,50 - 10,00 €	pro Stück	5,00 - 50,00 €	pro m²	-		pro Stand		-	
	wöchentl.				2,72 €	2,44 €	2,02 €		-									
	tägl.				0,39 €	0,35 €	0,29 €		-									
Weitere Gebührentatbestände / Hinweise									- Automaten, Auslagenbretter und Schaukästen, wenn der Verkehrsraum mehr als 30 cm Tiefe beansprucht wird, je angef. 0,5 m² - Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf - Verkauf von Zeitschriften, Briefmarken, Ansichtskarten, Losverkauf und dgl.		- Feste Einrichtungen und sonstige Anlagen Schaukästen, Vitrinen mehr als 0,15 m im öffentlichen Straßenraum für örtliche nicht gewerbli. Vereine u f. gewerbli. Zwecke		- Automaten und Schaukästen, soweit sie weiter als 30 cm in die Straßenfläche hineintragen - Briefkästen und ähnliche Einrichtungen der Bundespost					
2. Tische und Sitzgelegenheiten vor Gaststätten und Ähnlichem	m² / Dauer der Freischanksaiso n (01.03. - 31.10.)	6 € * für die Dauer der Ausschanksaison)	pro m²		8,37 €	7,51 €	6,21 €	pro m²	*0,50 - 12,00		18,00 - 60,00 € (in der Fußgängerzone)		10 - 25,00 € (für die Dauer der Freischanksaison)		0,50 - 25,00 € (für die Dauer der Freischanksaison)		5,00 - 20,00 € (für die Dauer der Freischanksaison v. 01.03. - 31.10.)	
										pro m²	3,50 - 7,50 € (in der Fußgängerzone)		pro m²		pro m²		pro m²	
Weitere Gebührentatbestände / Hinweise									*Unterscheidung zwischer Sperrzeit ab 23,00 und allgemeiner Sperrzeit		- Tische und Sitzgeleg mit Pflanzkübeln, Statuen u.Ä. - Stehtische							
3. a) Verkaufsstände, Kioske und ähnliches	Einheit* / Jahr	255,50 €			423,93 €	380,19 €	314,39 €		-				250 - 1.000 €				250 - 1.000 €	
	Einheit / Monat	25,50 €			35,33 €	31,68 €	26,20 €	pro Stand	5,00 - 150,00 €	pro m²	2,50 - 250,00 €	pro m²	25,00 - 250,00 €	pro Stand	5,00 - 50,00 €	pro m²	25,00 - 150,00 €	
	Einheit / Woche	-	pro Stand		8,15 €	7,31 €	6,05 €		-									
	Einheit / Tag	2,50 €			1,16 €	1,04 €	0,86 €		0,50 - 15,00 €				2,50 - 25,00 €		0,50 - 5,00 €		2,50 - 15,00 €	
Weitere Gebührentatbeständen											Automaten mehr als 0,15 m im öffentl. Straßenraum							
b) Verkaufswagen (ohne festen Standort)	Einheit* / Jahr	255,50 €			314,02 €	281,62 €	232,88 €		5,00 - 250,00 €				250 - 1.000 €				250 - 1.000 €	
	Einheit / Monat	25,50 €			26,17 €	23,47 €	19,41 €	pro Stand	2,50 - 25,00 €	pro Stand	16,00 - 75,00 €	pro Stand	25,00 - 250,00 €	pro Stand	-		25,00 - 150,00 €	
	Einheit / Woche	-	pro Stand		6,04 €	5,42 €	4,48 €		-	pro Stand		pro Stand						
	Einheit / Tag	2,50 €			0,86 €	0,77 €	0,64 €		-		10,00 - 30,00 €		2,50 - 25,00 €				2,50 - 15,00 €	
Weitere Gebührentatbestände / Hinweise									- Zeitungs- und Zeitschriftenständer, wenn sie nicht am Ort der eigenen Leistung an der Gebäudewand befestigt sind je angef. 0,5 m²				- Einrichtung von Schaubuden und sonstigen Schaustellereinrichtungen					
II. Feldwegbenutzung																		
1. Befahren zu nicht landwirtschaft. Zwecken	jährl.														0,50 - 250,00 €			
	monatl.	7,00 €	pro Fuhr		7,00 €			pro Fuhr							0,50 - 50,00 €	* Mindestgebühr 2,50 €	50 €	
	wöchentl.								keine Gebühr		keine Gebühr		*0,05 - 0,25	pro m² u. 50 m Feldweg				
	tägl.														*0,50 - 10,00 €			
2. für Erdtransporte	jährl.																	
	monatl.	1,50 €	pro m³		2,60 €			pro m³	keine Gebühr		keine Gebühr			pro m³ u. 50 m Feldweg	keine Gebühr		keine Gebühr	
	wöchentl.																	
	tägl.																	
Weitere Gebührentatbestände / Hinweise													* Beifuhr von Baustoffen je angefangene 50 m Feldweglänge und je cbm Baustoff ** Auffüllen von Grundstücken je angefangene 50 m Feldweglänge und je cbm Auffüllmaterial					

Vergleich der Sondernutzungsgebühren

Gebührentatbestand	Bemes- sungs- zeitraum	Stadt Besigheim (alt)	Stadt Besigheim (neu)	Stadt Bietigheim-Bissingen lt Satzung v. 01.01.2002	Stadt Ludwigsburg lt Satzung v. 25. 11. 2009	Stadt Bönnigheim lt Satzung v. 08.02.2001	Stadt Lauffen a. N. lt Satzung v. 16.04.2001	Gemeinde Löchgau lt Satzung v. 12.06.2001						
III. Verkehrsraumbenutzung														
1. Baubuden, Gerüste etc.	jährl.	100,00 €	141,31 €	126,73 €	104,80 €	-								
	monatl.	25,50 €	36,03 €	32,32 €	26,72 €	-								
	wöchentl.	10,00 €	14,13 €	12,67 €	10,48 €	-								
	tägl.	(ersten 14 Tage frei)	0,28 €	0,25 €	0,21 €	0,00 - 0,10 € (Mindestgebühr 2,50 €)	0,05 - 0,80 €	0,05 - 0,15 €	0,00 - 0,10 € (Mindestgebühr 2,50 €)					
2. Sammelbehälter	jährl.	100,00 €	125,61 €	112,65 €	93,15 €	50,00 - 100,00 €								
	monatl.	25,50 €	32,03 €	28,73 €	23,75 €	einmalig 100 € (für Abfall- oder Wertstoffbehälter je Behälter)								
	wöchentl.	10,00 €	12,56 €	11,26 €	9,32 €									
	tägl.	(ersten 14 Tage frei)	0,25 €	0,23 €	0,19 €									
3. Lagerung von Gegenständen aller Art auf öffentlichem Verkehrsraum	jährl.	100,00 €	157,01 €	140,81 €	116,44 €	-								
	monatl.	25,50 €	40,04 €	35,91 €	29,69 €	-								
	wöchentl.	10,00 €	15,70 €	14,08 €	11,64 €	-								
	tägl.	(ersten 14 Tage frei)	0,31 €	0,28 €	0,23 €	0,05 - 0,10 € (Mindestgebühr 2,50 €)	0,05 - 0,80 €	0,05 - 0,15 €	*0,03 - 0,50 € (Mindestgebühr 2,50)					
Weitere Gebührentatbestände / Hinweise				- Masten, Fahnen und ähnliches je Mast - Autorufsäulen und ähnliche Einrichtungen - Vorrichtungen und Be- und Entladen - Befahren öffentlicher Wege über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus zur privaten / gewerblichen Nutzung	- abgemeldete, nicht verkehrssichere Fahrzeuge (Schrott) - Großraum- und Schwerverkehr - Motor- und radsportliche Veranstaltungen u.Ä. - Benutzung öffentlicher Straßen über die widmungsgemäße Bestimmung hinaus (§ 2 Straßengesetz)		* Lagerung von Gegenständen aller Art bei längerer Inanspruchnahme als 2 Tage, auf Feldwegen - Aufstellen und Abstellen von Fahrzeugen einschl. Wohnwagen und dergleiche zu nicht gewerblichen							
IV. Werbung														
1. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Plätzen je Veranstaltung. (gebührenfrei sind Ausstellungen oder Vorführungen örtlicher Vereine)					pro Veranstaltung									
	tägl.	10 - 51 €	32,26 €	28,93 €	23,93 €	0,25 - 0,50	2,50 - 250,00 €	pro m²	pro Veranstaltung					
Weiter Gebührentatbestände / Hinweise				Bühnen und Tribünen je m² beanspruchter Verkehrsfläche pro Veranstaltung										
2. Werbeanlagen an Straßen (Gebührenfrei sind Werbeanlagen für städt. Veranstaltungen oder Veranstaltungen Besigheimer Vereine oder Institutionen)	0,5 m² pro Jahr	jährlich: 51 - 255,50 € (bis DIN A3) / 102 - 511 € (ab DIN A3)	196,26 €	176,01 €	145,55 €	*0,50 - 25,00	jährl. / m² [f. < 1 m²]	*25 - 500 €	50,00 - 500,00 €	jährl. / Anlage	*0,50 - 100,00 €	pro Anlage	50,00 - 250,00 (bis DIN A3)	jährlich
	1 m² pro Jahr		392,53 €	352,03 €	291,10 €	**1,00 - 25,00	monatl. / m²	*30,00 - 750 €			**0,50 - 25,00 €	monatl. / m²	100,00 - 500,00 (ab DIN A3)	jährlich
	0,5 m² pro Woche	wöchentlich: 5 - 25,50 € (bis DIN A3) / 10 - 51 € (ab DIN A3)	3,77 €	3,38 €	2,80 €	**0,50 - 1,00	wöchentl. / m²		5,00 - 50,00 €	wöchentl. / Anlage			5,00 - 25,00 (bis DIN A3)	wöchentlich
	1 m² pro Woche		7,55 €	6,77 €	5,60 €	**0,05 - 0,50	tägl. / m²	**0,50 - 25,00	monatl. / m²			**0,02 - 0,50 €	tägl. / m²	10,00 - 50,00 (ab DIN A3)
Weiter Gebührentatbestände / Hinweise				-Beweglich Außenwerbung mittel Plakatträger/Fahrzeug - Verteilen von Druckerzeugnissen und Werbeschriften -Plakatierung bis Größe DIN A0 pro Stück Plakatschlagtafeln Lifassäulen u.ä. über 2m² Ansichtfläche *Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind und eine Ausladung von mehr als 0,30 m haben - **Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind	- Zeitungs- und Zeitschriftenstände - Werbe-, Ausstellungs- und Lautsprecherfahrzeuge - Spannbänder - Fahnen, Wimpelketten, Girlanden - Wetterschutzeinrichtungen als Werbeanlagen (Markisen, Sonnenschirme - - Stestschilder als durchbrochenes oder symbolartiges Schild - Werbestände für erwerbswirtschaftliche Zwecke - Informationsstände im öffentl. Interesse mit/ohne Bewirtung * Unbewegliche Außenwerbung: Unterscheidg. Zw. Am Ort der Leistung u. nicht am Ort d. Leistung - ** Bewegliche Außenwerbung - Großflächentafeln	- Zeitungs- und Zeitschriftenstände - Werbe-, Ausstellungs- und Lautsprecherfahrzeuge - Spannbänder - Fahnen, Wimpelketten, Girlanden - Lifassäulen und ähnliche Werbeanlagen -Verteilen von Druck- und Werbeschriften je Person - Bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger je Person / mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug - Lifassäulen und ähnliche Werbeanlagen -Reklameschilder für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) - -Bewegliche Außenwerbung mit Plakatträgern je Person/ mit * Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder **Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind	- Lifassäulen, Großflächenwerbetafeln u.ä. - Lifassäulen für gewerbliche Anlagen (Tankstellen, Gaststätten usw.) - -Bewegliche Außenwerbung mit Plakatträgern je Person/ mit * Werbeanlagen, die mit baulichen Anlagen verbunden sind oder **Werbeanlagen, die nicht am Ort der eigenen Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt sind	- Lifassäulen und ähnliche Werbeanlagen Gebührenfrei sind Werbeanlagen für Gemeinde- oder Wahlveranstaltungen oder Veranstaltungen Löchgauer Vereine u. Institutionen						

Vergleich der Sondernutzungsgebühren

Gebührentatbestand	Bemes- sungs- zeitraum	Stadt Besigheim (alt)	Stadt Besigheim (neu)			Stadt Bietigheim-Bissingen lt. Satzung v. 01.01.2002	Stadt Ludwigsburg lt. Satzung v. 25. 11. 2009	Stadt Bönnigheim lt. Satzung v. 08.02.2001	Stadt Lauffen a. N. lt. Satzung v. 16.04.2001	Gemeinde Löchgau lt. Satzung v. 12.06.2001
V. Parkplätze										
Bereitstellung von Parkplätzen f. gastronom. Gewerbe	jährl.	keine Gebühr	329,72 €	295,70 €	244,52 €	-	-		*5,00 - 50,00 €	-
	monatl.		27,48 €	24,64 €	20,38 €				*0,25 - 250 € (oder 25 - 50 % des Umsatzes) * Gewerbsmäßige Kfz-Bewachung pro Parkplatz	
	wöchentl.		6,34 €	5,69 €	4,70 €					
	tägl.		0,90 €	0,81 €	0,67 €					
Weiter Gebührentatbestände / Hinweise										
VI. Sonstige Sondernutzungen										
Sondernutzungen, die eindeutig den Tatbestand gemäß § 1 erfüllen, die jedoch im Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich festgelegt sind	jährl.	51 - 1022,50 €	94,21 €	84,49 €	69,86 €	0,50 - 500,00 €	5,00 - 500,00 €		0,50 - 50,00 €	50,00 - 1.000 €
	monatl.	25,50 - 102 €	7,85 €	7,04 €	5,82 €	0,50 - 50,00 €	2,50 - 250,00 €			25,00 - 100,00 €
	wöchentl.		1,81 €	1,62 €	1,34 €	0,50 - 20,00 €				
	tägl.		0,26 €	0,23 €	0,19 €	0,50 - 10,00 €	0,50 - 75,00 €			2,50 - 30,00 €
Weiter Gebührentatbestände / Hinweise							- Masten - Einrichtungen der Telekom, Post, u. Ä. - Tribünen - Sonstige Überbauungen (z.B. Vordächer) - Überquerungen zu Baustellen - Kabel-, Ruh-, Freileitungen		- Leitungen jeder Art je lfd. Meter Überbauung des öffentlichen Straßenraum in einem größeren Ausmaß als dies nach § 5 AVO/LBO baurechtlich zugelassen ist oder zugelassen werden kann des Luftraumes/des Grund und Bodens/ für Stufen je Tritt	